



# Dorfverschönerungsverein Berzhausen / Strickhausen e.V.

## Satzung

### **Name und Sitz**

§1 Der Verein hat seinen Sitz in Berzhausen und führt den Namen

- Dorfverschönerungsverein Berzhausen / Strickhausen e.V.

### **Zweck und Arbeitsgebiet**

§ 2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschafts- und Heimatspflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Schutz der Landschaft, Flora und Fauna vor zerstörerischen und schädlichen Einflüssen und Eingriffen.
- Schaffung und Erhalt von Lebensräumen für seltene Tiere und Pflanzen
- Übernahme von Bachpatenschaften
- Erhaltung der Heimat in ihrer natürlichen und geschichtlichen Eigenart sowie Mitwirkung an deren Neugestaltung

Der Verein stellt sich u.a. zur Aufgabe:

2 a) Innerhalb der Ortslage Berzhausen / Strickhausen

- die Erhaltung und Verschönerung des Ortsbildes
- die Mitwirkung bei der Dorfneuerung innerhalb des Dorfneuerungsplans
- die Aufklärung der Dorfbewohner über die Möglichkeiten der Dorferneuerung und Dorfverschönerung

2 b) Innerhalb der Gemarkung Berzhausen / Strickhausen

- Vermeidung und Beseitigung wilder Müllablagerungen
- Pflege und Reinigung von Wasserläufen und Uferböschungen

2 c) Wahrnehmung der örtlichen Interessen (gem. § 2 dieser Satzung) gegenüber Behörden, Verbänden und Vereinigungen.

2 d) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Als Mitglieder können dem Verein beitreten:

- alle Einwohner der Ortsgemeinde
- Einwohner anderer Gemeinden mit Zustimmung des Vorstandes

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf schriftlichen oder mündlichen Antrag an den Vereinsvorstand.

Der Vorstand kann, bei berechtigten Bedenken um die Einhaltung der Satzung, einen Antrag auf Mitgliedschaft ablehnen.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres, zum Ende des Geschäftsjahres.

Aus wichtigen Gründen (ehrenrühriges oder gruppenschädigendes Verhalten) kann durch den geschäftsführenden Vorstand der Ausschluss eines Mitgliedes ausgesprochen werden.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied beim Vorstand Einspruch erheben.

Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

Der erweiterte Vorstand muss über den Einspruch entscheiden, sein Spruch ist dann endgültig.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle aus der Vereinszugehörigkeit entstandenen Rechte und Pflichten.

Das Mitglied ist jedoch zur Entrichtung rückständiger Beiträge verpflichtet.

## **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 4 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern.

Die Mitglieder nehmen an den Mitgliederversammlungen teil, können Anträge auf Abstimmungen stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen.

Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidungen die Grundlinien der Vereinsarbeit.

### **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und dem Verein erforderliche Auskünfte zu geben.

Es wird erwartet, dass sie sich im Rahmen ihrer individuellen Möglichkeiten und Fähigkeiten an den Projekten des Vereins tatkräftig beteiligen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten und die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten.

### **§ 6 Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.**

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Tätigt ein Mitglied Ausgaben im Auftrag des Vereins, werden auf Antrag die Aufwendungen in steuerlich zulässiger Höhe ersetzt.

Der Antrag bedarf keiner besonderen Form.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Rückzahlungen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **Organe des Vereins**

**§ 7** Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

## **Der Vorstand**

**§ 8** Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Kassierer.

Der geschäftsführende Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins.

**§ 9** Der geschäftsführende Vorstand wird bei der Durchführung der laufenden Arbeiten von einem erweiterten Vorstand unterstützt.

Dieser erweiterte Vorstand besteht aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand (siehe § 8)
2. a) dem Schriftführer b) Beisitzern

Außerdem ist der jeweilige Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde berechtigt, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

**§ 10** Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von **drei** Jahren gewählt.

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Bis dahin soll der verbleibende Vorstand die Vereinsgeschäfte weiterführen.

**§ 11** Der Vorstand verwaltet den Verein

Zu den Obliegenheiten gehören:

1. die laufende Geschäftsführung
2. Beschlussfassung und Durchführung des jährlichen Arbeitsplans
3. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
4. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse
5. Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand versammeln sich, so oft es die Geschäfte erfordern.

Bei Beschlussfassung hat jedes Mitglied dieses Gremiums eine Stimme.

Bei Abstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende.

Dieses Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

## **Die Mitgliederversammlung**

**§ 12** Die ordentliche Vereinsversammlung ist die Mitgliederversammlung; sie findet mindestens einmal im Jahr statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

1. auf Beschluss des Vorstands, der Beschluss ist hierzu vom Vorsitzenden zu unterschreiben.
2. Wenn 30% der Mitglieder des Vereins dies beantragen.

Die Anträge sind schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände dem Vorstand einzureichen.

Die Mitgliederversammlungen werden von dem Vorstand mit Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher einberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt öffentlich im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Flammersfeld.

Zu einer Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied Anträge einreichen oder in der Versammlung mündlich stellen.

Die ordnungsgemäße Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Bei Abstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Mitgliederversammlungen werden von einem Mitglied des Vorstands als Versammlungsleiter geleitet.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

**§ 13** Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung soll folgende Punkte enthalten:

1. Jahresbericht
2. Jahresrechnung, Bericht der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstands
3. Anregungen über vorzunehmende Arbeiten
4. Beratung vorliegender Anträge
5. Beratung über den Arbeitsplan
6. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer, soweit erforderlich

## **Geschäftsjahr**

**§ 14** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **Die Rechnungsprüfer**

**§ 15** Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren. Ein Rechnungsprüfer soll nach dem Gründungsjahr ausscheiden. Es soll dann jährlich ein Rechnungsprüfer neu gewählt werden. Damit wird verhindert, dass dieselben Rechnungsprüfer in zwei aufeinander folgenden Jahren tätig werden.

Die Aufgabe des Rechnungsprüfers besteht in der Prüfung des sachgerechten Finanzgebarens des Vorstands einschließlich der Geschäftsführung.

Sie berichten darüber in der Mitgliederversammlung.

### **Die Beitragsordnung**

**§ 16** Die Beitragszahlung wird durch die Mitgliederversammlung geregelt. In der Mitgliederversammlung sind die Mitgliedsbeiträge in der Höhe und die Zahlungsfristen sowie Zahlungsmodalitäten zu regeln.

### **Satzungsänderungen**

**§ 17** Zur Änderung der Satzungen, Erlass oder Änderung der Beitragsordnung ist jede ordentliche Mitgliederversammlung berechtigt, sofern die ordnungsgemäße Einladung diesen Beratungspunkt angeführt hat.

Einer Satzungsänderung müssen mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen zustimmen.

### **Auflösung des Vereins**

**§ 18** Zur Auflösung des Vereins ist nur ein zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung zuständig, auf der mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten sein müssen.

Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine nochmalige Mitgliederversammlung einzuberufen.

Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

Der Auflösung müssen mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen zustimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Berzhausen / Strickhausen, die es ausschließlich und unmittelbar für die in dieser Satzung genannten Zwecke zu verwenden hat.

### **Inkrafttreten**

**§ 19** Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.